

Vermeidung kartellrechtswidrigen Verhaltens

-Vortrag-

-Kurzfassung-

Rechtsanwalt Michael Heckmann

A. Warum sind Kartelle verboten?

Warum sind Wettbewerbsbeschränkungen in einer freien Wirtschaftsordnung überhaupt verboten?

Antwort: Der freie, unbeschränkte Wettbewerb sichert Marktergebnisse, die nach allgemeiner Auffassung erwünscht und gerecht sind. Deshalb sind Wettbewerbsbeschränkungen durch deutsches und europäisches Recht, vor allem durch das deutsche „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (**GWB**) und in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages der europäischen Gemeinschaft (**EGV**), verboten.

I. Das Kartellverbot

1. Das Verbot

Nach deutschem wie nach europäischem Kartellrecht sind verboten Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und auf einander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine **spürbare Wettbewerbsbeschränkung** bezwecken oder bewirken.

Die EU-Kommission hält Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern dann nicht für spürbar, wenn deren Marktanteile auf dem betroffenen Markt zusammengerechnet 10 % nicht überschreiten („Deminimis-Bekanntmachung“).

Soweit Vereinbarungen zwischen Lieferanten und Abnehmern betroffen sind, sollen diese nach Meinung der EU-Kommission nicht spürbar sein, wenn die Marktanteile sowohl des Lieferanten als auch des Abnehmers auf den von beiden jeweils bedienten Märkten einen Marktanteil von 15 % nicht überschreiten.

Des Weiteren sind Vereinbarungen zwischen kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) regelmäßig nicht spürbar. Kleinere und mittlere Unternehmen sind solche, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Bilanzsumme von höchstens 40 Mio. € haben. Das gilt jedoch nur dann, wenn diese Unternehmen nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines anderen Unternehmens stehen, das die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt.

2. Freistellung vom Kartellverbot

Darüber hinaus können nach deutschem sowie europäischem Kartellrecht vom Kartellverbot wettbewerbsbeschränkende Absprachen ausnahmsweise freigestellt sein, wenn bestimmte gesetzlich vorgegebene Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Absprache

- unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn,
- zu einer Verbesserung der Warenerzeugung oder Verteilung
- oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen,
- ohne dass den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, und
- ohne dass die Möglichkeit eröffnet wird, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

3. Wie kann man nun eine wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise erkennen?

Grob vereinfacht gesagt dadurch, dass durch sie ein Einzelunternehmens in seiner freien Handlungsmöglichkeit am Markt beschränkt wird.

Schon das Bezwecken einer Wettbewerbsbeschränkung reicht aus, um nach deutschem sowie europäischem Recht einen Kartellverstoß zu begründen.

Bezweckt ist die Wettbewerbsbeschränkung bereits dann, wenn die Vereinbarung objektiv geeignet ist, Wettbewerbsbeschränkungen herbeizuführen. Das heißt, auch wenn die Beteiligten eigentlich mit der Vereinbarung ganz andere Ziele verfolgt haben, liegt eine verbotene Absprache vor.

Ob die Wettbewerbsbeschränkung infolge der Absprache auch tatsächlich „bewirkt“ wurde, also eingetreten ist, ist unerheblich.

4. Verbotene Verhaltensweisen

Verboten sind, wie eingangs ausgeführt, **Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen**, wenn sie wettbewerbsbeschränkend sind.

a) Vereinbarungen

Vereinbarungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die Beteiligten untereinander über ihr zukünftiges Verhalten am Markt einigen.

Wie dies geschieht, ist unerheblich. Das kann schriftlich, mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Dazu gehört auch eine stillschweigende Beteiligung an Vereinbarungen. Letzteres ist z.B. dann der Fall, wenn ein Unternehmen während einer Verbandssitzung, auf der eine bestimmte verbotene Vereinbarung geschlossen wird, diese Vereinbarung zwar missbilligt, aber sein Marktverhalten dennoch danach ausrichtet.

b) Beschlüsse

Beschlüsse sind das Ergebnis der Willensbildung innerhalb einer Unternehmensvereinigung, also auch innerhalb eines Verbandes.

Ob solche Beschlüsse durch eine Abstimmung oder spontan zustande kommen, ist gleichgültig. Es ist nicht einmal erforderlich, dass es sich um rechtlich verbindliche Verhaltensregeln für einzelne Unternehmen handelt; es genügt auch eine „unverbindliche Empfehlung“, wenn sich die Mitglieder im Falle der Weigerung Nachteilen rechtlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art gegenübersehen und sich deshalb an die Absprache gebunden fühlen.

Beschlüsse unterscheiden sich von Vereinbarungen dadurch, dass nicht jedes beteiligte Unternehmen an dem Beschluss mitgewirkt oder ihm zugestimmt haben muss. Auch überstimmte Unternehmen können einen eigenen Kartellverstoß in diesen Fällen nur dann verhindern, wenn sie den Beschluss nicht umsetzen und ihre abweichende Stimme nach Möglichkeit zu Protokoll geben.

c) Abgestimmte Verhaltensweisen

Abgestimmte Verhaltensweisen sind alle sonstigen Formen der willentlichen Koordination des Verhaltens von Unternehmen.

Hierbei genügt schon jede „Fühlungnahme“ zwischen Konkurrenten, durch die das Marktverhalten beeinflusst wird. Auch solche Fühlungnahmen sind verbotene abgestimmte Verhaltensweisen.

Im Unterschied zur Vereinbarung kommt es nicht auf eine gegenseitige Willensübereinstimmung an; die bloße tatsächliche Koordinierung von zukünftigem Verhalten reicht aus.

Gerade bei den abgestimmten Verhaltensweisen gibt es erhebliche Schwierigkeiten, diese von dem erlaubten freien Verhalten zu unterscheiden.

d) Unterscheidung zu normalem Parallelverhalten.

Jedes Unternehmen ist natürlich von den Marktverhältnissen abhängig und richtet seine Entscheidungen danach aus. Ein solches Reagieren auf festgestellte oder erwartete Verhaltensweisen von Konkurrenten, ist selbstverständlich erlaubt. Ein rein faktisches gleichförmiges Verhalten erfüllt also nicht die Voraussetzung einer abgestimmten Verhaltensweise, wenn nachweisbar dieses Verhalten nicht durch eine bewusste Abstimmung erklärt werden kann.

Allein die Anpassung an die Marktverhältnisse im bewussten Zusammenwirken mit anderen, ist eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs.

Immer dann, wenn ein Unternehmen Informationen preisgibt, die es im Interesse seiner Wettbewerbsfähigkeit eigentlich den Konkurrenten gegenüber geheim halten sollte, wird es gefährlich. Denn dann liegt es nahe, dass das Unternehmen sein zukünftiges Marktverhalten mit einem anderen Marktteilnehmer koordinieren will.

II. Beispiele für Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Wettbewerbern

1. Preisabsprachen

Da sind zunächst Preisabsprachen. Verboten sind alle Absprachen mit denen Preise zwischen Wettbewerbern festgelegt werden. Dazu gehören beispielsweise Absprachen über Höchst- und Mindestpreise, Rabatte, den Zeitpunkt von Preisänderungen sowie über Zahlungsbedingungen, Kreditziele, Verzugszinsen und den Umfang von Garantien.

Wegen der Schwere der Wettbewerbsbeschränkung kommt hier eine Freistellung regelmäßig nicht in Betracht.

2. Konditionenabsprachen

Konditionenabsprachen beziehen sich auf die nicht preisbezogenen Bedingungen, zu denen die beteiligten Unternehmen Waren oder Dienstleistungen ein- oder verkaufen.

Gemeinsame Konditionen, die über Wirtschafts- oder Berufsverbände herausgegeben werden, können freigestellt sein, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind und die betroffenen Wirtschaftszweige beteiligt wurden.

3. Marktaufteilung (Gebiete, Kunden, Quoten)

Verboten sind weiter Absprachen über eine Marktaufteilung. Mit ihr teilen Wettbewerber die Märkte untereinander auf, indem sie sich Gebiete oder Kunden zuweisen oder in denen sie bestimmte Bezugs- oder Absatzquoten festlegen. Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich nicht freistellungsfähig.

4. Gemeinsamer Einkauf

Problematisch können auch Vereinbarungen über den gemeinsamen Einkauf sein.

Für solche Einkaufskooperationen kann eine Freistellung vom Kartellverbot in Betracht kommen, wenn damit Effizienzvorteile für die an der Kooperation beteiligten Unternehmen verbunden sind und diese Vorteile an die Verbraucher weitergegeben werden.

Außerdem unterliegen Einkaufskooperationen jedenfalls von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) nicht dem Kartellverbot, wenn die Parteien auf den betroffenen Märkten gemeinsame Marktanteile von nicht mehr als 15 % haben.

5. Gemeinsame Vermarktung

Vereinbarungen von Konkurrenten über die gemeinsame Vermarktung ihrer Waren sind insbesondere dann unzulässig, wenn damit eine Festlegung der Preise für die gemeinsam verkauften Produkte verbunden ist. Aus diesem Grunde sind Verkaufskooperationen nur in sehr seltenen Fällen freistellungsfähig.

Erstrecken sich Vermarktungsvereinbarungen dagegen nicht auf die Festlegung von Preisen, sondern etwa nur auf den gegenseitigen Vertrieb der Produkte oder auf gemeinsame Werbung, kommt eine Freistellung vom Kartellverbot in Betracht.

6. Austausch von marktrelevanten Informationen

Ein weiteres Beispiel für eine Wettbewerbsbeschränkung ist der Austausch von marktrelevanten Informationen.

Statistiken und Marktinformationen dürfen in keinem Fall zu einer Markttransparenz führen, die Wettbewerbern eine Koordinierung ihres Verhaltens ermöglicht.

Unbedenklich ist der Austausch von Informationen, die allgemein öffentlich zur Verfügung stehen, etwa über eine amtliche Statistik oder über andere allgemein zugängliche Quellen.

Bedenklich sind dagegen **Marktinformationssysteme**, wenn sich daran nur wenige Unternehmen beteiligen. Denn dann besteht die Gefahr, dass aus den Informationen auf die wettbewerbsrelevanten Kennzahlen der beteiligten Unternehmen oder ihr zukünftiges Verhalten zurückgeschlossen werden kann.

Eine Aufbereitung und ausreichende Anonymisierung der sensiblen Daten durch eine unabhängige Stelle kann eventuell die kartellrechtlichen Bedenken ausräumen.

Unerheblich ist es übrigens, auf welche Art und Weise eine unzulässige Information ausgetauscht wird. Ein informeller Austausch, etwa beim Geschäftsessen, auf dem Golfplatz oder anlässlich eines Verbandstreffens genügt.

III. Beispiele für Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Lieferanten und Kunden

1. Preisbindungen der Zweiten Hand

Hierbei handelt es sich um Preisvorgaben, die beispielsweise der Lieferant seinem Händler macht, in dem er etwa die den weiteren Abnehmern zu berechnenden Preise vorschreibt. Solche Preisbindungen der zweiten Hand sind grundsätzlich verboten. Sie sind auch nicht freistellungsfähig. Vielmehr wird gefordert, dass der Händler selber darüber entscheiden kann, welche Preise er von seinen Kunden fordert.

2. Höchstpreisbindungen

Bei Höchstpreisbindungen verpflichtet der Lieferant seinen Abnehmer, beim Wiederverkauf eine bestimmte Preisobergrenze nicht zu überschreiten. Solche Absprachen können bis zu einem Marktanteil des Lieferanten von 30 % grundsätzlich erlaubt sein. Die Einzelheiten sind umstritten.

Wenn aber der Lieferant zu Durchsetzung der Absprache Druck ausübt oder Anreize, etwa in Form von Rabatten, gewährt ist die Höchstpreisbindung in jedem Fall unzulässig. (Weil die Wiederverkaufspreise dann quasi Fest- oder Mindestpreise sind.)

3. Preisempfehlungen

Zu nennen sind weiterhin unverbindliche Preisempfehlungen, die bis zu einem Marktanteil des Lieferanten von 30 % ebenfalls grundsätzlich erlaubt sind. Etwas anderes gilt wiederum nur dann, wenn die Preisempfehlung mit der Ausübung von Druck oder der Gewährung von Anreizen verbunden ist.

Unzulässiger Druck wäre beispielsweise die Drohung, die Belieferung einzustellen oder zu verzögern, wenn der unverbindlich empfohlene Preis nicht eingehalten wird.

4. Meistbegünstigungsklauseln

Wettbewerbsbeschränkend sind auch Meistbegünstigungsklauseln. Solche Klauseln verpflichten den Lieferanten andern Abnehmern gegenüber keine günstigeren Einkaufsbedingungen einzuräumen, als dem Vertragspartner der Meistbegünstigungsklausel. Sie können außerdem auch für den Lieferanten die Verpflichtung begründen, dem Vertragspartner nachträglich die gleichen günstigeren Einkaufsbedingungen einzuräumen.

Weil solche Klauseln den Preisgestaltungsspielraum des Lieferanten einschränken und auf lange Sicht zu einer Gleichbehandlung aller Abnehmer führen, werden sie nach der Europäischen Gruppenfreistellungsverordnung über Vertikalvereinbarungen nur bis zu einem Marktanteil des Lieferanten von bis zu 30 % automatisch vom Kartellverbot freigestellt.

5. Bezugsbindungen

Bezugsbindungen liegen vor, wenn sich ein Abnehmer verpflichtet, eine Ware oder Dienstleistung ausschließlich von einem bestimmten Lieferanten zu beziehen. Darin liegt eine Wettbewerbsbeschränkung, die grundsätzlich unzulässig ist.

Das Gleiche gilt für die Verpflichtung des Abnehmers, mehr als 80 % seiner gesamten Einkäufe von Vertragswaren sowie ihrer Substitute auf dem relevanten Markt vom Lieferanten selbst oder von einem Dritten zu beziehen, der vom Lieferanten vorgegeben wird. Bei Strom- und Gaslieferungen sollen nach der Rechtsprechung bereits mehr als 50% des Bedarfs deckende Bezugsverpflichtungen ausreichen.

6. Wettbewerbsverbote

Wettbewerbsverbote verpflichten den Käufer, keine Ware oder Dienstleistung herzustellen, zu beziehen, zu verkaufen oder weiterzuverkaufen, die mit den vom Lieferanten bezogenen Waren oder Dienstleistungen im Wettbewerb stehen. Solche Vereinbarungen sind ebenfalls unzulässig.

7. Gebietsschutzvereinbarungen

Es ist grundsätzlich erlaubt, einen Händler zu verpflichten, nicht außerhalb seines Vertragsgebietes aktiv tätig zu sein (also zu verkaufen, zu werben oder eine Filiale zu gründen usw.).

Hieraus folgt, dass es einem Hersteller nicht möglich ist, Re-Importe seiner Waren aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in einen anderen Mitgliedsstaat gänzlich auszuschließen.

Dem Händler darf jedoch nicht verboten werden, auf Anfragen von Kunden außerhalb „seines“ Gebietes zu reagieren.

8. Selektiver Vertrieb

Bei so genannten selektiven Vertriebssystemen verpflichten sich Lieferant und Händler, die Vertragswaren nur an Händler zu liefern, die bestimmte vom Lieferanten festgelegte Kriterien erfüllen.

Solche Systeme sind grundsätzlich zulässig. Der Lieferant darf sich also verpflichten, in einem bestimmten Gebiet nur einen oder mehrere zugelassene Händler zu beliefern.

Allerdings muss es dem Händler freistehen, auch aktiv sämtliche Endkunden unabhängig von deren Geschäfts- oder Wohnsitz zu beliefern. Bei selektiven Vertriebssystemen ist also sowohl die Beschränkung der aktiven, als auch der passiven Vertriebstätigkeit des Händlers unzulässig.

B. Folgen kartellrechtswidrigen Verhaltens

Der Kartellverstoß hat im nicht rechtlichen Bereich negative Auswirkungen auf den Ruf und das Ansehen des Unternehmens. Daneben gibt es jedoch weitere einschneidende Folgen:

I. Allgemein

1. Nichtigkeit der Kartellabrede

Die kartellrechtlich unzulässigen Vereinbarungen, Beschlüsse und auch bestimmte Verhaltensweisen sind von Anfang an rechtlich nichtig. Das heißt, sie entfalten zu keinem Zeitpunkt irgendeine rechtliche Wirkung.

Weder können sie von den Beteiligten untereinander durchgesetzt werden, noch sind sie gerichtlich einklagbar.

Ausführungsverträge, die die verbotenen Absprachen durchführen, sind ebenfalls nichtig.

Lediglich Folgeverträge, also Verträge die mit unbeteiligten Dritten unter Vollzug des verbotenen Kartells abgeschlossen werden, behalten ihre Gültigkeit.

2. Unterlassungsverfügung

Weiter kommt als Folge kartellrechtswidrigen Verhaltens in Betracht, dass das Kartellamt das Abschließen und die Durchführung einer verbotenen Kartellabrede förmlich untersagt.

3. Ermittlungsbefugnisse

Die europäische Kommission ist berechtigt, bei einem Verdacht verbotener Kartellabsprachen Auskünfte von den beteiligten Unternehmen zu verlangen. Weiterhin kann sie Befragungen und Durchsuchungen veranlassen. Hierzu dürfen sogar Räume, die nicht betrieblich sind, also auch Privaträume, nach Geschäftsunterlagen durchsucht werden.

4. Bußgeld

Vor allem aber ist der Verstoß gegen das Kartellrecht eine Ordnungswidrigkeit, die mit hohen Bußgeldern belegt werden kann. Die Bußgelder können auch bei Verstößen der Unternehmen gegen ihre Mitwirkungspflichten bei Untersuchungen der europäischen Kommission verhängt werden.

Auf europäischer Ebene können die Bußgelder gegen einzelne an der verbotenen Absprache beteiligte Unternehmen einerseits, aber auch gegen Unternehmensverbände an sich verhängt werden.

Maximal kann eine Geldbuße von 10 % des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden. Die Höhe im Einzelfall ist abhängig von Dauer und Schwere des Verstoßes.

Nach deutschem Recht können darüber hinaus auch die handelnden Personen selber, die an dem Kartellverstoß beteiligt waren, zu einer Bußgeldzahlung verpflichtet werden.

6. Gewinnabschöpfung

Erlangt ein Unternehmen bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Kartellverstoß einen wirtschaftlichen Vorteil, so kann das Kartellamt die Zahlung des entsprechenden Betrages fordern, soweit er nicht schon durch sonstige Schadensersatzleistungen oder eine Geldbuße abgeschöpft ist.

7. Schadensersatzansprüche und Unterlassungsansprüche

Ein Verstoß gegen die kartellrechtlichen Vorschriften des GWB oder der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag löst Schadensersatzansprüche und, soweit eine Wiederholungsfahr besteht, auch Unterlassungsansprüche aus.

So können Mitbewerber, die nicht an der Kartellabrede beteiligt waren und dadurch in ihrer wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit beeinträchtigt wurden Schadensersatz fordern.

Auch Lieferanten und Abnehmer können unter Umständen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn sich das Kartell gezielt gegen sie wendet.

8. Straftatbestand, Submissionsabsprache, § 298 StGB

Bei einer unzulässigen Submissionsabsprache stimmen sich die Beteiligten über ihre Angebotsgestaltung ab, um die Auftragsvergabe gezielt zu beeinflussen. Dadurch kann der Tatbestand der strafbaren Submissionsabsprache erfüllt werden. Dieser Straftatbestand ist für die Beteiligten mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre bedroht.

9. Straftatbestand des Betruges, § 263 StGB

Ein Verstoß gegen § 1 GWB kann als Betrug gewertet werden, der mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahre bedroht ist.

II. Bußgelder gegen Konzerne

Wie bereits ausgeführt, werden im europäischen Bußgeldverfahren die Bußgelder nur gegen juristische Personen, also in aller Regel gegen Unternehmen oder Verbände verhängt. Die kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen der handelnden Mitarbeiter werden dem Unternehmen zugerechnet, wenn diese Mitarbeiter befugt oder in der Lage waren, für das Unternehmen tätig zu werden.

Daraus folgt, dass ein Verkaufsmitarbeiter einer Tochtergesellschaft, der an einer Kartellabsprache auf einer Verbandsveranstaltung beteiligt ist, den gesamten Konzern in das Ordnungswidrigkeitenverfahren hineinziehen kann. In den allermeisten Fällen ist nämlich bei Konzernen die Muttergesellschaft Adressatin des Bußgeldes. Ob die Geschäftsführung des Unternehmens Kenntnis von der Handlung des Mitarbeiters hatte, spielt keine Rolle.

Für die Ermittlung der Bußgeldhöhe ist der Umsatz des Konzerns im ganzen Anknüpfungspunkt. Das gilt immer dann, wenn die Konzernspitze die Möglichkeit hat, ihren Tochtergesellschaften Weisungen zu erteilen oder wenn mehrere Töchter an dem Verstoß beteiligt waren.

Nach deutschem Ordnungswidrigkeitenrecht können auch die leitenden Angestellten eines Unternehmens mit Bußgeld belegt werden. Dies gilt dann, wenn durch eine mangelnde Organisation des Unternehmens das kartellrechtswidrige Verhalten seiner Mitarbeiter nicht wirksam verhindert wurde.

III. Bußgelder gegen Verbände

Auch Verbände können gemeinsam mit ihren Mitgliedsunternehmen für Kartellverstöße verantwortlich sein. Aus diesem Grunde kann das Bußgeld auch gegen einen Unternehmensverband selber verhängt werden, wenn dieser Verband gegen das Kartellverbot verstoßen hat.

1. Ausfallhaftung der Unternehmen

Ist der Verband nicht in der Lage, das gegen ihn verhängte Bußgeld in voller Höhe zu leisten, tritt eine Ausfallhaftung derjenigen Unternehmen ein, die in den Entscheidungsgremien der Vereinigung vertreten waren.

Die Obergrenze der Ausfallhaftung für Unternehmen beträgt wiederum maximal 10 % des Jahresumsatzes des Unternehmens.

2. Haftung des Verbandsvorstandes

Auf europäischer Ebene können, wie ausgeführt, nur Unternehmen und Vereinigungen an sich für Kartellverstöße in Anspruch genommen werden.

Nach deutschem Ordnungswidrigkeitenrecht können dagegen die handelnden Personen zur Verantwortung gezogen werden. Das gilt also für die Unternehmensleitung und Mitglieder eines Verbandsvorstandes. Auch insoweit ist also eine eingehende Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter bzw. der Mitglieder erforderlich.

Die Mitarbeiter und Mitglieder müssen für Kartellrechtsproblematiken sensibilisiert werden. Kartellrechtswidriges Verhalten der Mitglieder auf Verbandstagungen muss sofort unterbunden werden.

C. Leitlinien für das Verhalten auf Verbandsveranstaltungen

Verbandsveranstaltungen sind unerlässlich, weil der Verband die Interessen seiner Mitglieder nur dann zufriedenstellend wahrnehmen kann, wenn er ihr Anliegen kennt.

Dabei muss jedoch darauf geachtet werden, dass eine solche Veranstaltung nicht als Forum für kartellrechtswidrige Abreden missbraucht wird.

Ein Erfahrungsaustausch über allgemeine, rechtliche oder politische Rahmenbedingungen ist unbedenklich.

Ebenfalls unbedenklich sind Diskussionen über eine Verbandsstrategie.

Im Vorfeld der Veranstaltung sollte eine Tagesordnung mit Nennung des gesamten Inhalts der Veranstaltung vorliegen. Nur die auf dieser Tagesordnung aufgeführten Punkte sollten auch tatsächlich während der Tagung erörtert werden.

Niemals sollte man sich während einer Tagung an Diskussionen über Preisabsprachen beteiligen. Das gleiche gilt für Aufteilung von Märkten, Lieferanten, Kundenausschreibungen oder Vertragsgebieten.

Auch Kapazitätsauslastung der eigenen Produktion oder Investitionen sollten nicht erörtert werden.

Niemals sollten die Mitbewerber in einem dieser Punkte oder bezüglich ihrer Vorhaben befragt werden.

Selber sollte man niemals Auskunft über die eigene Unternehmensstrategie, Preisgestaltung, Kalkulation, Lieferanten und Kundenbedingungen geben.

Auf Spontanäußerungen anderer Teilnehmer, die sich auf die genannten sensiblen Bereiche beziehen, muss aktiv reagiert werden. Eine Diskussion über solche Äußerungen muss verhindert werden.

Der einzelne Tagungsteilnehmer muss sich laut und deutlich von Äußerungen oder Vorschlägen distanzieren, die dahingehend verstanden werden können, dass sich die Tagungsteilnehmer in Zukunft auf den Markt in einer bestimmten Weise verhalten.

Bei Diskussionen, die Kartellverbote betreffen können, sollte man seinen Protest hiergegen zu Protokoll geben.

Selbst wenn man an einer Sitzung nicht teilgenommen hat und lediglich durch ein Protokoll oder auf andere Weise Kenntnis von eventuell kartellrechtswidrigen Maßnahmen erhält, muss man sich aktiv davon distanzieren.

Man kann nicht oft genug unterstreichen, wie vorsichtig und sensibel mit diesem Thema umgegangen werden muss. Selbst der Anschein unlauteren Verhaltens kann bereits als Gesetzesverstoß gewertet werden. Auf Verbandsveranstaltungen sollten grundsätzlich nur Mitarbeiter des Mitgliedunternehmens anwesend sein, die für die erörterten Sachfragen kompetent und für die Kartellrechtsproblematik sensibilisiert sind.

Allein die Anwesenheit von Verkaufs-, Vertriebs- oder Marketingmitarbeitern kann den Verdacht auslösen, dass auf diesen Tagungen Informationen ausgetauscht werden, die wettbewerbsbeschränkende Wirkung bezwecken.

Düsseldorf, den 23.03.2011

Gez. Michael Heckmann

Rechtsanwalt Michael Heckmann
RAe Engel Heckmann & Partner, Elberfelder Straße 2, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/86648-31, Fax: 0211/86648-89, heckmann@engel-heckmann.de